

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Bülow, Trier
Ein neugefasster § 13 BGB – überwiegende Zweckbestimmung

Seite 4

Dr. Stefan L. Pankoke, Maître en droit,
und Thamar M. V. Wallus, Frankfurt a.M.
Europäische Derivateregulierung und M&A

Seite 17

BGH, 19.11.2013 –
Zur Frage der Haftung eines Wirtschaftsprüfers wegen
vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung von Anlegern
durch irreführende Äußerungen bei Vorträgen und Veran-
staltungen mit Vertriebsmitarbeitern über die Werthaltig-
keit von Beteiligungen

Seite 21

BGH, 21.11.2013 –
Kondiktionsanspruch der Masse gegen den Zahlungsemp-
fänger, wenn der Schuldner nach Erlass eines Zustim-
mungsvorbehalts mit seiner Bank einen Überweisungsver-
trag schließt und diese die Leistung bewirkt

Seite 24

BGH, 12.11.2013 –
Keine Haftung des kundenferneren Unternehmens gemäß
§ 128 HGB analog für ein Beratungsverschulden des kun-
dennäheren Unternehmens bei gestaffelter Einschaltung
mehrerer selbständiger Wertpapierdienstleistungsunter-
nehmen

Seite 32

BGH, 8.11.2013 –
Zur Auslegung von Zuschlagsbeschlüssen; zur Unwirk-
samkeit eines Zuschlags, der in schuldnerfremdes Eigen-
tum eingreift

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Bülow, Trier		
Ein neugefasster § 13 BGB – überwiegende Zweckbestimmung		1
Dr. Stefan L. Pankoke, Maître en droit, und Thamar M. V. Wallus, Frankfurt a.M.		
Europäische Derivateregulierung und M&A		4

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	6.11.2013	Zur wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit der Vermittlung von Lebensversicherungen zu Nettotarifen bei gleichzeitiger Vereinbarung einer von dem Versicherungsnehmer an den Versicherungsvertreter zu zahlenden selbständigen Vergütung	14
Bundesgerichtshof	19.11.2013	Zur Frage der Haftung eines Wirtschaftsprüfers wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung von Anlegern durch irreführende Äußerungen bei Vorträgen und Veranstaltungen mit Vertriebsmitarbeitern über die Werthaltigkeit von Beteiligungen	17
Bundesgerichtshof	21.11.2013	Kondiktionsanspruch der Masse gegen den Zahlungsempfänger, wenn der Schuldner nach Erlass eines Zustimmungsvorbehalts mit seiner Bank einen Überweisungsvertrag schließt und diese die Leistung bewirkt	21
Bundesgerichtshof	12.11.2013	Keine Haftung des kundenferneren Unternehmens gemäß § 128 HGB analog für ein Beratungsverschulden des kundennäheren Unternehmens bei gestaffelter Einschaltung mehrerer selbständiger Wertpapierdienstleistungsunternehmen	24
Bundesgerichtshof	20.11.2013	Zur Frage, was der Schuldner eines Bereicherungsanspruchs wegen rechtsgrundloser Erlangung des Besitzes an einer Sache als Bereicherung herauszugeben hat, wenn die Herausgabe des Gegenstandes unmöglich geworden ist; zum Einwand der Geschäftsunfähigkeit des Schuldners eines Anspruchs aus § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB bei Verfügung über fremdes Geld	26
Bundesgerichtshof	8.11.2013	Zu den Voraussetzungen einer vorläufigen Amtsenthebung eines Notars	28

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	19.11.2013	Zur insolvenzrechtlichen Unwirksamkeit der Aufrechnung mit rückständigen Gehaltsansprüchen des Geschäftsführers der Schuldnerin gegen Ansprüche aus § 64 Satz 1 GmbHG	30
Bundesgerichtshof	8.11.2013	Zur Auslegung von Zuschlagsbeschlüssen; zur Unwirksamkeit eines Zuschlags, der in schuldnerfremdes Eigentum eingreift	32
Bundesgerichtshof	26.9.2013	Zur Haftung für Ansprüche des Neugläubigers auf Ausgleich einer Nachlassverbindlichkeit nach dem Tod des Schuldners, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet war	36

Bundesgerichtshof	10.10.2013	Bindung des Gerichts im Herausgabeprozess des Nachlassinsolvenzverwalters gegen den Erben an den rechtskräftigen Eröffnungsbeschluss des Insolvenzgerichts und an die Feststellung der Forderung eines Gläubigers im Nachlassinsolvenzverfahren	38
Bundesgerichtshof	10.10.2013	Zur Frage, bis wann die Gläubiger einen Antrag auf Ver-sagung der Restschuldbefreiung stellen können, wenn der Schuldner in der Treuhandphase eine wirtschaftlich selbständige Tätigkeit ausgeübt und keine Beträge an den Treuhänder abgeführt hat	41
Bundesgerichtshof	21.11.2013	Zur Auslegung und Konkretisierung eines ausländischen Vollstreckungstitels im Exequaturverfahren	42
Bundesgerichtshof	21.11.2013	Zur Rechtshandlung des Schuldners, wenn dieser eine Banküberweisung veranlasst, nachdem zuvor zu Gunsten des Zahlungsempfängers der Anspruch auf Auszahlung des Bankguthabens gepfändet und zur Einziehung über-wiesen worden war; zur Vorsatzanfechtung des Pfändungspfandrechts, wenn der Schuldner die Entstehung des Pfandrechts zielgerichtet gefördert hat	44
Bundesgerichtshof	5.12.2013	Rückkaufswert einer Direktversicherung der betrieb-lichen Altersversorgung kein Massebestandteil, wenn der Arbeitnehmer nach Unverfallbarkeit seiner Anwartschaft Versicherungsnehmer geworden ist	46
Bürgerliches Recht und Handelsrecht			
Bundesgerichtshof	21.9.2012	Zur Frage, ob der Halter eines Fahrzeugs Zustandsstörer ist, wenn sein Fahrzeug, das er einer anderen Person zur Benutzung überlassen hat, unberechtigt auf einem frem-den Grundstück abgestellt wird	47

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Markus Heer (stv.)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2014 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts-gesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Ver-arbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV